

§. 3 Inst. Locat. conduct. ubi pensio vel redditus vocabulum est generale, omne, quod ex re venit, significans.

Richter P. 2. Dec. 98. n. 6.

Schulz. ad Inst. tit. de his, qui sui vel alieni, juris lit. a.

### §. 3.

Es muß aber ein solcher Erbzins gewiß und determinirt seyn, als in Läß- oder Erbzins-Güthern, emphytenticis bonis geschiehet,

Struv. Exerc. 24. tb. 31.

damit der Zinßmann wisse, wie viel er zu geben habe; zumahlen wenn er den abzugebenden Zinß in natura nicht entrichten kan, sondern an statt Geträngig Geld abtragen muß, wann etwandores oder jenes Geträngig oder Biehe nicht geräth, oder wenn er kein Geld hat, an statt diesen anderes giebt, damit doch der Zinß vergnüget wird; wiwohl dieses mit Genehmhaltung des Erb-Herrns geschehen muß, doch wird auch dieser so discret handeln und nicht das ultra posse o) dem Zinßmann widerfahren lassen. Wo nun der Erbzins abzugeben ist? wird unter den Dd. disputiret, hier mus man einen Unterschied machen: Ob der Orth benennet? wo man solchen Zinß abgeben soll? und dieser ist stricte zu beobachten,

arg. l. r. §. 6. ff. deposit.

oder er ist nicht benennet und abgehandelt, und

E

sodann

e) Über Vermögen.